

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 29.04.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Hagsche Poort (altes Postgebäude) öffentlich auszulegen. Ziel ist es, das ehemalige Postgebäude einer neuen Nutzung zuzuführen und den angrenzenden Bereich städtebaulich sinnvoll zu ordnen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015 einschließlich durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr montags und mittwochs dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Der Umweltbericht des Bebauungsplans kommt zu dem Ergebnis, dass die Festsetzungen zu keinen erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter führen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag konnte festgestellt werden, dass sich gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation für den Geltungsbereich des Plangebiets kein Kompensationsdefizit ergibt. Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans 1-089-10 nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der Größe und Ausprägung des Plangebiets sind keine Hauptlebensräume oder Hauptnahrungsreviere betroffen.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 16.09.2015

Der Bürgermeister Brauer